

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Erschließungsbeitragsgesetz: Vereinheitlichung vorantreiben, gleiche Maßstäbe für ganz Berlin setzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der § 15a des Erschließungsbeitragsgesetzes (EBG) dahingehend konkretisiert, dass die in der Norm genannten Regelungen einheitlich im gesamten Gebiet der Stadt Berlin anzuwenden sind. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sind vorhandene Interpretationsspielräume, die bei der Anwendung des § 15a EBG entstehen können, zu beseitigen.

Der Gesetzesentwurf ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 30.08.2020 vorzulegen.

Begründung:

Das Ziel der Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes im Jahr 2006 (Drucksache 15/4738) war die Schaffung eines einheitlichen Überleitungsrechts im Land Berlin.

In der Begründung des Gesetzesänderungsantrages wird hierzu wie folgt ausgeführt:
"§ 15 a EBG knüpft an die geltenden Überleitungsvorschriften des § 242 Abs. 1 und 9 BauGB an und schafft ein einheitliches Überleitungsrecht für die noch nicht vollständig hergestellten Straßen im Land Berlin. [...]"

Im ehemaligen Westteil der Stadt galt bis zu diesem Zeitpunkt die Regelung des § 242 Abs 1 BauGB, wonach für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund

der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften kein Beitrag erhoben werden konnte, auch nach Erlass des BauGB kein Erschließungsbeitrag entstand (Ausschlusskriterium 1).

Im ehemaligen Ostteil der Stadt galt als Übergangsbestimmung gemäß des Einigungsvertrages zunächst die Regelung des § 246 a Abs. 1 Nr. 11 S. 1, S. 2 BauGB, später dann § 242 Abs. 9 BauGB. Nach § 242 Abs. 9 kann im Beitrittsgebiet ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden, wenn eine Erschließungsanlage oder Teile von Erschließungsanlagen zum Zeitpunkt des Beitritts bereits hergestellt war bzw. waren (Ausschlusskriterium 2). Dies betrifft Anlagen, die bereits nach einem technischen Ausbauprogramm hergestellt wurden oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprachen.

Der Versuch der Schaffung einheitlicher Regelungen bzw. Maßstäbe für den Ausschluss von Erschließungsbeiträgen wegen ihrer bereits erfolgten Herstellung durch das Einfügen des § 15a EBG ist jedoch offensichtlich misslungen.

Zwar enthält § 15 a Abs. 1 EBG beide Ausschlusskriterien (siehe oben), jedoch werden diese in der Praxis nicht wie vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt angewandt.

In seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2017 (OVG 5 B 54.16, betreffend einen Fall in Berlin-Spandau) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unverändert unterschiedliche Kriterien für einen Ausschluss der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in West- und Ostberlin herangezogen. Für den ehemaligen Westteil der Stadt wurde das Ausschlusskriterium 1 herangezogen (§ 242 I BauGB, also das preußische Erschließungsbeitragsrecht von vor 1961). Die grundsätzliche Anwendung des Ausschlusskriteriums 2 (§ 242 IX BauGB) wurde für den ehemaligen Westteil der Stadt ausgeschlossen und seitens des Gerichts an weitere Bedingungen geknüpft.

Im Ergebnis ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die einerseits eindeutig die Anwendung beider Ausschlusskriterien unmissverständlich regelt als auch weiteren Interpretationsspielraum seitens der Rechtsprechung weitestgehend minimiert.

Berlin, 25. Mai 2020

Dregger Gräff Evers
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU